

Satzung über die Einzelheiten einer förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Königs Wusterhausen (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf - geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und des § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 2.3.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 4.5.2009 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 13.05.2009, Seite 56, der Stadt Königs Wusterhausen.) folgende Einwohnerbeteiligungssatzung für die Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die in § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 2.3.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachstehende Einzelheiten bestimmt.

§ 2

Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüssen nach § 43 BbgKVerf und der Ortsbeiräte sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerinnen und Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt bzw. des Ortsteils an die Stadtverordnetenversammlung, den Bürgermeister bzw. den Ortsbeirat zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll bei Sitzungen des Hauptausschusses, der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf und der Ortsbeiräte 30 Minuten und bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung 60 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin, jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt oder in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Darüber hinaus kann sachkundigen Dritten oder Bediensteten der Verwaltung das Wort erteilt werden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 200 Einwohnern der Stadt unterschrieben sein. Auf dem Antrag sind die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so soll diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages beim Bürgermeister durchgeführt werden.

§ 4

Auslegen der öffentlichen Beschlussvorlagen

- (1) Anlässlich der Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung werden in einem Ordner eine Kopie der Bekanntmachung über die jeweilige Sitzung und Kopien der Beschlussvorlagen in öffentlicher Sitzung ausgelegt.
- (2) Nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung können Kopien der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der letzten drei Jahre im Bürgerservice, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Einzelheiten einer förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Königs Wusterhausen (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.